

Hamburg, den 07.08.2023

Stellungnahme der Gesellschaft für Medienwissenschaft zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des WissZeitVG

Am 6. Juni 2023 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung einen [Entwurf zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes](#) publiziert. Nach der einhelligen Ablehnung des Eckpunktepapiers zur Novellierung des WissZeitVG vom März 2023 durch Fachgesellschaften, akademische Einrichtungen und Interessensverbände auch seitens der Gesellschaft für Medienwissenschaft (siehe unsere Stellungnahme vom 24. März [hier](#)) – war zunächst angekündigt worden, das Gesetz solle noch einmal grundsätzlich in die ‚Montagehalle‘ zurückgeholt und wesentlich überarbeitet werden. Der neue Entwurf und die Distanzierung der Koalitionspartner von seinen Inhalten machen bereits deutlich, dass die Neumontage bisher zu keinem produktiven Ergebnis geführt hat.

Die Gesellschaft für Medienwissenschaft hält daher ihre Kritik auch nach Erscheinen des neuen Entwurfs aufrecht. Mit dem größtmöglichen Nachdruck lehnen wir ab, dass promovierte Wissenschaftler*innen weiterhin im großen Umfang – nun für vier und dann noch einmal zwei Jahre – befristet beschäftigt werden sollen. Für diese auf dem deutschen Arbeitsmarkt einzigartige Sonderregelung fehlt jede sachliche Grundlage. Die nun vorgeschlagene Ausgestaltung entspricht zudem keinem sinnvollen Qualifikationsschritt mehr. Für eine wesentliche Weiterqualifikation nach der Promotion im Sinne einer Habilitation, habilitationsäquivalenten Leistungen oder Berufbarkeit ist sie viel zu kurz. Für eine Orientierungs- und Bewerbungsphase, wie sie zuletzt im Umfang von etwa zwei Jahren nach der Promotion diskutiert wurde, ist sie bei weitem zu lang. In dieser Form wird das Gesetz den Universitäten und Forschungseinrichtungen keine Anreize bieten, die drastisch überproportionale befristete Beschäftigung abzubauen und die dringend benötigten Dauerstellen für Daueraufgaben zu schaffen.

Ebenso ist weiterhin die Regelung der befristeten Beschäftigungsmöglichkeit für Promovierende unzureichend. Die vorgeschlagene Mindestvertragslaufzeit bleibt deutlich unter dem tatsächlichen Durchschnitt (!) von sechs Jahren, die für eine Promotion benötigt werden. Der vorgeschlagene ‚Vorrang einer Qualifizierungsbefristung‘ vor Projektbefristungen ist zudem ein denkbar schlechter Weg, um die sinnvollen familienpolitischen Maßnahmen, den Nachteilsausgleich bei Verzögerungen der Qualifikation und die ohnehin ungenügenden Mindestvertragslaufzeiten auf Projektbeschäftigungen auszudehnen. Die jetzt vorgeschlagene Regelung verkennt den Unterschied zwischen Qualifikations- und Projektarbeit, die in vielen Fällen nicht identisch sind. Betroffene werden erheblich benachteiligt, wenn die zur Qualifikation zugestandene Zeit mit anderen als Qualifikationsaufgaben verbraucht wird. Auch für die Übernahme von

**Gesellschaft für
Medienwissenschaft e.V.**

c/o Prof. Dr. Jiré Emine Gözen
University of Europe for Applied
Sciences
Museumsstrasse 39
22765 Hamburg
www.gfmedienwissenschaft.de
info@gfmedienwissenschaft.de

Kontoverbindung
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto-Nr. 1238 117 582
IBAN: DE73200505501238117582
BIC: HASPDEHH

Daueraufgaben auf Haushaltsstellen, die aufgrund von Qualifikationsabsicht befristet besetzt werden, setzt der Entwurf keine sinnvollen Schranken.

Die Gesellschaft für Medienwissenschaft bleibt daher bei dem Standpunkt, den sie bereits im März vertreten hat. Wir schließen uns zugleich der detaillierten Kritik der Initiativen ProfsFürHanna / ProfsFürReyhan (<https://profsfuerhanna.de/wp-content/uploads/2023/06/profsfuerhanna-stellungnahme14-06-23.pdf>) und dem NGAWiss an (<https://mittelbau.net/stellungnahme-des-netzwerks-fur-gute-arbeit-in-der-wissenschaft-ngawiss-zum-referentenentwurf-des-bmbf-fur-das-wisszeitvg-03-07-2023/>). Wir appellieren dringend an Ministerium und Koalitionspartner, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz in der jetzigen oder den nun vorgelegten neuen Versionen nicht fortzuführen, sondern einen gesetzlichen Rahmen für verbindliche berufliche Perspektiven in der Wissenschaft zu schaffen. Dafür bedarf es der Abschaffung des Sonderbefristungsrechts nach der Promotion und die Verpflichtung zu einer Entfristung von Beschäftigungsverhältnissen für Promovierte (nach einem präzise definierten Postdoc-Qualifikationsverfahren), wie sie etwa das Berliner Hochschulgesetz und das in der Folge an der Humboldt-Universität zu Berlin entwickelte Zwei-Pfade-Plus-Modell aufzeigen und auch in der Diskussion um die jetzige Novelle mit dem Modell einer zweijährigen Orientierungsphase nach der Promotion von zahlreichen Verbänden unterstützt wurde.

Vorstand der Gesellschaft für Medienwissenschaft

Kommission für gute Arbeit in der Wissenschaft der GfM